



## Weihnachtsgebäck / Allergene, Deklaration oder Auskunftsfähigkeit

Anzahl untersuchte Proben: 18

beanstandet: 1

Beanstandungsgründe:

Nicht deklariertes Allergen

Hinweise bezüglich Allergenen: 3

### Ausgangslage

Die Prävalenz von Nahrungsmittelallergien liegt gemäss dem fünften schweizerischen Ernährungsbericht bei Kleinkindern bei 5 bis 7.5% und bei Erwachsenen bei ca. 2%. Zur Vermeidung von allergischen Reaktionen, die zum Teil lebensbedrohlich sein können (anaphylaktischer Schock), müssen sich Allergiker auf die Zutatenlisten von vorverpackten Lebensmitteln verlassen können. Aber auch bei offen angebotenen Lebensmitteln, sei es im Restaurant, der Bäckerei oder an Marktständen, hat der Konsument das Recht, sich über die Zusammensetzung zu informieren.



### Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurde einerseits der Frage nachgegangen, ob das Verkaufspersonal im Offenverkauf zuverlässig über die Zusammensetzung und potentielle Verunreinigung eines Produktes mit Allergenen Auskunft geben kann. Andererseits wurden Weihnachtskekse, welche vorverpackt und etikettiert angeboten werden, geprüft.

Es wurden folgende Parameter untersucht:

- Allergene (Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Erdnuss, Pistazie und Cashewnuss)
- Deklaration
- Auskunftsfähigkeit

### Gesetzliche Grundlagen

Für Allergene gelten gemäss Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) Art. 8 folgende Regelungen:

Zutaten (Lebensmittel und Zusatzstoffe), die allergene oder andere unerwünschte Reaktionen auslösende Stoffe (nach Anhang 1) sind oder aus solchen gewonnen wurden, müssen in jedem Fall im Verzeichnis der Zutaten deutlich bezeichnet werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind (unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen), sofern ihr Anteil, z.B. im Falle von Haselnuss, 1 g pro Kilogramm oder Liter (0.1%) genussfertiges Lebensmittel übersteigen könnte. Hinweise, wie „kann Spuren von Haselnuss enthalten“ sind unmittelbar nach dem Verzeichnis der Zutaten anzubringen.

Die Angaben auf der Verpackung müssen korrekt sein (Täuschungsverbot, Art. 10 LGV). Weiter gelten die allgemeinen Deklarationsvorschriften der LKV.

Im Offenverkauf müssen gemäss Art. 36 LKV die entsprechenden Informationen auf Anfrage mündlich gewährleistet werden.

### Probenbeschreibung

In 15 verschiedenen Geschäften, 6 Grossverteilern und 9 Bäckereien oder Confiserien wurden 8 vorverpackte und 10 offene Proben erhoben. Bei den Proben handelte es sich um 8 Mailänderli, 6 Zimtsterne und einen Spitzbuben sowie einen Zimtstern- und zwei Spitzbubenfertigteige. Alle erhobenen Sorten wurden in der Schweiz hergestellt.

### Prüfverfahren

Nach den Allergenen Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Erdnuss, Pistazie und Cashewnuss wurde mittels real-time PCR-Verfahren gescreent. Bestätigungsreaktionen bei den Allergenen Mandeln und Haselnuss erfolgten mittels ELISA.

### Ergebnisse und Massnahmen

#### Allergene

Die Resultate sind in der folgenden Tabelle zusammen gestellt:

Allergen	Kennzeichnung			Ergebnisse			
	als Zutat	kann ... enthalten	keine	n.n.	<< 0.1%	ca. 0.1%	> 0.1%
Cashewnuss	0	0	18	18			
Walnuss	0	7	11	18			
Pistazie	0	1	17	18			
Erdnuss	0	7	11	18			
Mandel	5						5
		8		4	1	1**	2**
			5	4	1		
Haselnuss	4						4
		9		6	3		
			5	4			1*

In einem vorverpackten Zimtstern\* (siehe Tabelle) konnte Haselnuss in Mengen deutlich über 0.1% nachgewiesen werden. In der Zutatenliste wurden nur Mandeln aufgeführt. Diese Probe wies auch nicht auf mögliche Spuren von Haselnüssen hin, weshalb die Probe beanstandet wurde. Das Kantonale Labor hat den Verkauf untersagt, falls dieses Produkt ohne Deklaration angeboten wird.

In zwei Sorten Mailänderli\*\* und einem anderen Zimtstern\*\* (siehe Tabelle), welche im Offenverkauf angeboten wurden, konnten Mandeln in relevanten Mengen (ca. 0.1% und darüber) nachgewiesen werden, obwohl diese Nüsse auf Nachfrage nicht als Zutaten angegeben waren. Es wurde jedoch mündlich darauf hingewiesen, dass Spuren von Mandeln, resp. anderen Nüssen enthalten sein könnten. Die Proben waren somit nicht zu beanstanden. Trotzdem wurden die entsprechenden Betriebe über die Resultate informiert, da die Mengen doch auffallend hoch waren.

Die Allergene Cashewnuss, Walnuss, Pistazie oder Erdnuss konnten in keiner Probe nachgewiesen werden.

#### Deklaration oder Auskunftsfähigkeit

Wegen allgemeinen Deklarationsmängeln kam es zu keinen Beanstandungen.

14 Proben wiesen mit der Formulierung „kann Spuren von xy“ auf gewisse Allergene hin. Bei den vorverpackten Produkten machten fünf Hersteller einen Allergenspurenhinweis. Im Offenverkauf wiesen, abgesehen von einem, alle Betriebe auf mögliche Kreuzkontaminationen hin.

**Schlussfolgerungen**

Im Offenverkauf konnte im Allgemeinen gut über Zutaten und mögliche Kreuzkontaminationen Auskunft gegeben werden. In einem vorverpackten Produkt konnte Haselnuss ohne entsprechende Kennzeichnung nachgewiesen werden, was für einen Haselnussallergiker problematisch sein könnte. Solche Süßgebäcke werden in der Adventszeit weiterhin bezüglich Allergenen untersucht.